

Möglichkeiten und Grenzen

Eine Veranstaltung an der Universität Wien befasste sich mit ausgewählten Fragestellungen zum Vereinsrecht und warf rechtsvergleichende Blicke nach Deutschland.

Anlässlich des Erscheinens der 6. Auflage des Werkes „Das Recht der Vereine“ lud der Verlag *LexisNexis* am 28. Jänner 2020 zur Veranstaltung „Vereinsrecht – Von der Auflösung politischer Vereine bis zum Buben im Mädchenchor“ in die Aula am Campus der Universität Wien ein.

Im ersten Vortrag „Auflösung politisch unliebsamer Vereine?“ verneinte Hon.-Prof. Dr. Dr. h.c. Rudolf Müller, Senatspräsident des VwGH i. R., Mitglied des VfGH a. D., die titelgebende rhetorische Frage, da eine Auflösung bzw. auch Untersagung eines Vereins nur deswegen weil er „unliebsam“ und somit „unangenehm“, „lästig“ oder „ärgerlich“ ist, gewiss nicht zulässig sei.

Gerade politische Vereine, oft NGOs, entsprechen häufig nicht dem politischen „Mainstream“ und könnten daher gerade an der Macht befindlichen Parteien als politisch missliebig erscheinen, was aber selbstverständlich für sich betrachtet kein Grund zu einer Auflösung sein könne. Müller erwähnte in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 1926 (VfSlg. 625/1926), wonach eine zur Untersagung der Bildung eines Vereines berechtigte Rechtswidrigkeit und Staatsgefährlichkeit nur aus dem der Verwaltungsbehörde vorgelegten Statut geschlossen und nicht auf andere Tatsachen gegründet werden durfte. Nur wenn ein Exponent eines aufgrund seines Statuts aufgelösten Vereins einen neuen Verein unter an-

derem Namen gründete, durfte die Behörde davon ausgehen, dass dieselben für die Auflösung maßgeblichen Umstände auch in diesem Fall vorlagen. Für politische Vereine gab es von 1967 an restriktive Sonderbestimmungen. Es war eine Individualisierung aller Personen im Verein (insbesondere Angabe von Name, Adresse, berufliche Tätigkeit) erforderlich. Auch Frauen waren in diesen zunächst nicht zugelassen.

Politik. Rechtsanwalt Dr. Gerhard Jöchl besprach die Konstellation von Vereinen als Vorfeld- und Finanzierungsorganisationen politischer Parteien und verwies in diesem Zusammenhang auf die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Parteiengesetzes 2012, wonach Existenz und Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich seien. Zwar fänden im Vereinsgesetz 2002 politische Parteien keine Erwähnung, sogenannte Unterstützungsvereine der politischen Parteien würden jedoch vom Begriff der „nahestehenden Organisation“ des § 2 Z. 3 des Parteiengesetzes 2012 umfasst.

Gemeinnützigkeit. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Mag. Andreas Lummerstorfer erläuterte in seinem Vortrag „Verfolgung politischer Zwecke verhindert Gemeinnützigkeit?“ die neueste deutsche Judikatur zur Frage der Gemeinnützigkeit eines Vereins bei der Verfolgung politischer Zwecke sowie die Auswirkungen auf Österreich. In einer 2019 er-

gangenen Entscheidung betreffend „Attac Deutschland“ hatte der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) ausgesprochen, dass die Verfolgung politischer Zwecke im Steuerrecht nicht als gemeinnützig zu werten sei. Dem BFH zufolge sei ein Verein, der politische Bildung betreibt, dann gemeinnützig, wenn er neutral sei bzw. in „geistiger Offenheit“ handle. Jede bewusste Einflussnahme auf die politische Willensbildung sei verpönt. Eine Ausnahme stelle eine nur untergeordnete Beeinflussung der politischen Willensbildung dar, was zum Beispiel in Bezug auf einen Umweltschutzverein der Fall sein könne.

Bei der Erörterung, ob die Entscheidung des BFH auch Auswirkungen auf Österreich haben könnte, kam der Vortragende zu dem Ergebnis, dass der Verlust der Gemeinnützigkeit eines Vereins in Österreich finanziell weitaus weniger nachteilige Wirkung hätte, da eine daran explizit anknüpfende Spendenbegünstigung nicht gegeben sei. Dennoch wäre es insofern ein Nachteil, als der Zugang zu öffentlichen Förderungen, die am Merkmal der Gemeinnützigkeit anknüpfen, wegfallen würde.

Diskriminierung. Den Abschluss der Veranstaltung bildete der Vortrag von Rechtsanwalt Dr. Thomas Höhne zu Diskriminierung in Vereinen. In Österreich existiert keine allgemeine Regelung im Vereinsrecht zum Schutz vor Diskriminierung im Verein. Wenn es aber um Vereinsfunktionen geht, die gleichzeitig ein

Dienstverhältnis betreffen, kommt das Gleichbehandlungsgesetz zur Anwendung. Es kann auch zu einer Drittwirkung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG) kommen, wobei das Grundrecht der Vereinsfreiheit zu berücksichtigen ist und in den elementaren privaten Bereich nicht eingegriffen werden darf.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass dann, wenn eine Angelegenheit stärker im privaten Bereich liegt, auch die Autonomie stärker zum Tragen kommt. Demgegenüber besteht in jenen Fällen, die mehr den öffentlichen Bereich tangieren, weniger Autonomie. Es gibt Fälle, bei denen aufgrund eines wesentlichen Einflusses und der damit verbundenen Stellung als Monopolist ein Kontrahierungszwang gegeben ist – zum Beispiel beim *Österreichischen Skiverband*. Die „faktische Übermacht“ darf in einem derartigen Fall nicht unsachgemäß ausgenutzt werden.

Bei sachlichen Gründen kann eine Diskriminierung erlaubt sein. So kann beispielsweise für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ein Höchstalter vorgesehen werden (etwa die Ausübung einer bestimmten leitenden Funktion nur bis zum Alter von 70 Jahren). Ebenso kann es zulässig sein, Frauen von einem Männergesangsverein auszuschließen, wenn dies im Rahmen der Kunstfreiheit sachlich gerechtfertigt ist. Ein Mädchenchor muss daher unter diesen Voraussetzungen auch keine Buben aufnehmen. *Bernhard Uhlir*